

# Ablichtung

## 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Elchingen (BGS/WAS)

vom 21.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Elchingen folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.12.2021:

### § 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 2

Die Satzung wird um § 9a Grundgebühr ergänzt:

#### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung wird pro Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Zähler 6,00 € pro Monat.

### § 3

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,62 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 4

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

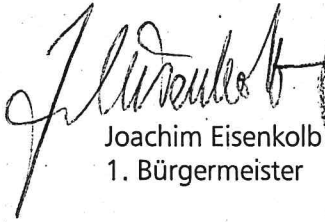
Für die Einrichtung eines Bauwasserzählers oder die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers (Standrohrzählers) werden zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 erhoben:

- a) für die Einrichtung eines Bauwasserzählers eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 90,00 Euro sowie eine Leihgebühr von 1,50 Euro pro Kalendertag.
- b) für die Überlassung eines Standrohrzählers eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 90,00 Euro sowie eine Leihgebühr von 3,00 Euro pro Kalendertag. Ab dem 181. Tag der Ausleiherung reduziert sich die Leihgebühr auf 2,00 Euro pro Kalendertag.
- c) für die Überlassung eines Standrohrzählers eine Kautionshöhe von 1.500 Euro.

§ 5  
Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elchingen, den 21.10.2025  
Gemeinde Elchingen

  
Joachim Eisenkolb  
1. Bürgermeister

